B-Planentwurf Niendorf 90 (Vogt-Cordes-Damm) Auswertung der Stellungnahmen zur erneuten öffentlichen Auslegung				
Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Fachamts Stadt- und Land- schaftsplanung		

Zu obigem Bebauungsplan-Verfahren wurden am 19. Mai 2017 die Unterlagen zur Kenntnisnahme versandt, in der Zeit vom 21. Juni 2017 bis zum 20. Juli 2017 fand die öffentliche Auslegung statt. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs sind <u>keine</u> Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

Anlässlich der Kenntnisnahmeverschickung sind fünf Stellungnahmen eingegangen. Die Planunterlagen wurden bereits zur öffentlichen Auslegung entsprechend dem Abwägungsvermerk überarbeitet.

## Behörde für Umwelt und Energie - Amt für Immissionsschutz und Betriebe

#### 1. Entwässerungskonzept

Ein Entwässerungskonzept wurde in der Begründung erwähnt, dieses lag jedoch den eingestellten Unterlagen nicht bei, so dass hierzu keine Beurteilung abgegeben werden konnte. Die nachfolgende Stellungnahme ist daher allgemein gehalten:

Mit dem Bebauungsplan muss die Entwässerung des Plangebietes nach den Anforderungen und Zielsetzungen der HBauO, des HmbAbwG, des WHG und des HWaG dauerhaft sichergestellt werden. Es ist erforderlich für das Plangebiet ein Entwässerungskonzept für die Schmutzwasser- und Regenwasserentwässerung aufzustellen. Sollten die Einleitungsmengen für Niederschlagswasser in das Regenwassersiel von HamburgWasser oder in ein oberirdisches Gewässer durch die zuständigen Wasserbehörden begrenzt werden, sind ausreichende Rückhalteeinrichtungen von vornherein vorzusehen. Zur Berücksichtigung von Starkregenereignissen ist obligatorisch ein Überflutungsnachweis entsprechend DIN 1986-100 zu führen (unabhängig von der Art und Weise der Regenentwässerung z.B. Sieleinleitung, Gewässereinleitung, Versickerung). Dadurch ggfs. entstehender, zusätzlicher Flächenbedarf für notwendige Retentionsflächen ist entsprechend den Zielsetzungen der RegenInfraStrukturAnpassung (RISA) bereits bei den Festsetzungen im Bebauungsplan zu berücksichtigen.

Für das Plangebiet des Bebauungsplans sind die Vorgaben nach § 4 (3) HBauO zu beachten und einzuhalten. Danach ist für den Anschluss an die öffentliche Entwässerung eine gemeinsame Entwässerungsleitung für höchstens vier Grundstücke oder für Grundstücke mit einer Hausgruppe mit einer Länge von bis zu 50 m zulässig. Für die Ableitung des Regenwassers in ein Gewässer gelten die Vorgaben in § 4 (3) HBauO analog.

### Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das Entwässerungskonzept ist den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit über Bauleitplanung Online unter der Planunterlagenkategorie "Untersuchungen" zur Verfügung gestellt worden. Das Entwässerungskonzept ist auch bereits im Aufstellungsverfahren in der heute unveränderten Form der Planung zu Grunde gelegt und wurde ebenfalls im Zuge der Behördenbeteiligung zum Heilungsverfahren bereitgestellt. Im Aufstellungsverfahren ist der Umgang mit der Entwässerung umfassend und abschließend diskutiert worden. Dieses wird nachfolgend noch einmal dargestellt:

Mit dem Ziel der dezentralen Regenwasserrückhaltung im Plangebiet sollen die vorhandenen Gewässer (Gräben) erhalten und in ein Oberflächenentwässerungskonzept integriert werden.

Die Berechnungen des Konzepts zur Oberflächenentwässerung wurden auf Grundlage von Annahmen zur zukünftigen Versiegelung des Plangebiets unter Berücksichtigung von Daten zu den vorhandenen Boden- und Vorflutverhältnissen angefertigt.

Die dem Entwässerungskonzept zu Grunde liegende Einleitmenge wurde mit der Hamburger Stadtentwässerung (HSE) und der zuständigen Wasserbehörde des Bezirksamtes Eimsbüttel abgestimmt und entspricht aus Sicht der zuständigen Wasserbehörde den notwendigen Anforderungen für eine Einleitung in die Tarpenbek. Die angesetzte Einleitmenge entspricht dem Bestand und ist mit einer Abflussspende von rund 9 l/s\*ha bezogen auf den zugrunde liegenden Bemessungsregen für das Plangebiet sehr gering. Damit muss im Plangebiet durch die vorgesehene höhere Versiegelung Rückhaltevolumen geschaffen werden und es wird für eine ausreichende Drosselung des Abflusses in die Tarpenbek gesorgt.

Der Abfluss des Bornweggrabens in das Regensiel in der Papenreye ist auf 120 l/s zu begrenzen (bezogen auf das 2 jährliche Regenereignis, n=0,5). Der Abflussbeiwert des geplanten Gewerbegebiets ist auf y = 0,6 zu reduzieren, indem Gründächer festgeschrieben wer-den. Soweit die Bodenverhältnisse dies zulassen,

B-Planentwurf Niendorf 90 (Vogt-Cordes-Damm) Auswertung der Stellungnahmen zur erneuten öffentlichen Auslegung				
r.	Stellungnahme	Stellungnahme des Fachamts Stadt- und Land- schaftsplanung		
		sollte eine Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken erfolgen. Dadurch wird auch eine positive Grundwasserneubildung gefördert und der benötigte Rückhalteraum verkleinert.		
		Nach § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes soll Niederschlagswasser ortsnah versickert oder direkt oder über eine Kanalisation in ein Gewässer ein geleitet werden. Eine Versickerung ist im Plangebiet durch eine ehemalige Hausmülldeponie und die Untergrundverhältnisse nur auf kleinen Teilflächen mög lich.		
		Mit dem Bornweggraben ist ein Gewässer II. Ordnun im Plangebiet als Vorfluter für die Oberflächenentwässerung des Plangebietes vorhanden und ermöglicht eine ordnungsgemäße Entwässerung des Plangebietes. Der östlich im Plangebiet verlaufende, heut verrohrte Bornweggraben könnte im Bereich des Flustücks 8164 mittelfristig wieder geöffnet werden. Die für diese Maßnahmen vorgesehenen Flächen werde im Bebauungsplan gesichert, indem sie als nichtüberbaubare Grundstücksflächen festgesetzt werder Zusätzlich wird festgesetzt, dass Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen auf diesen Flächen unzuläs sig sind. Damit ist bei einer Sanierung der Verrohrun die Öffnung des Gewässers II. Ordnung grundsätzlic möglich. Dies entspricht den gesetzlichen Grundsätzen zum Gewässerschutz und -entwicklung sowie dem Beschluss der Bezirksversammlung, Flächen für die Öffnung von Gewässerverrohrungen zu sichern. Bei einer Öffnung des Bornweggrabens würde das tiefliegende Rohr verdämmert und das im Norden de Plangebietes vorhandene flache Grabenprofil im neu profilierten Grabenverlauf weitergeführt werden. Die Höhendifferenz zum Regenwassersiel würde erst bei der Einmündung in das Siel durch einen Absturz überwunden werden, so dass kein tiefer Geländeeinschnitt in das Gelände entsteht. Wird der belastete Boden im Bereich der Hausmülldeponie nicht saniert ist eine Abdichtung des Grabenprofils notwendig um eine Verunreinigung des Grundwassers auszuschließen.		
		amt für Landesplanung und Stadtentwicklung		
	BauGB-Änderung	Der Stellungnahme ist gefolgt worden.		
	Nach Inkraftreten der BauGB-Änderung ist die Zusammenfassende Erklärung im neuen § 10a Abs. 1 BauGB geregelt. Auf diese Norm sollte in der VO Bezug genommen werden.	Die Zitierung wurde vor der öffentlichen Auslegung entsprechend geändert.		

# 3.1 <u>BauNVO-Änderung</u> **Der Stellungnahme ist gefolgt worden.**

Aufgrund der letzten Änderung der BauNVO, Die Zitierung wurde vor der öffentlichen Auslegung

	rertung der Stellungnahmen zur erneuten öffe	ntiichen Auslegung
Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Fachamts Stadt- und Land- schaftsplanung
	die keine Überleitungsvorschrift enthält und somit sofort gilt, ist diese unter Hinweise in der Legende anzuführen (s. Anlage).	entsprechend geändert.
3.2	BauGB-Änderung	Der Stellungnahme ist gefolgt worden.
	Aufgrund der Überleitungsvorschrift in § 245c BauGB sollte der anliegende Text nach dem 1. Satz unter Ziffer 2 angefügt werden.	Der Text in der Begründung wurde vor der öffentlichen Auslegung entsprechend ergänzt.
3.3	Verordnung	Der Stellungnahme ist gefolgt worden.
	siehe redaktionelle Anmerkungen in der Anlage	Die Verordnung wurde vor der öffentlichen Auslegung entsprechend der Anmerkungen geändert.
3ezir	ksamt Eimsbüttel – Fachamt Verbraucher	rschutz
4.1	Begründung, Teil Bodenschutz	Der Stellungnahme ist gefolgt worden.
	"Es wird eine Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen, wonach im Zuge von Baumaßnahmen Maßnahmen zur gastechnischen Sicherung, zur Ableitung von Bodengasen sowie zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung vorzusehen sind (vgl. § 2 Nummer 9)."	Der Text in der Begründung wurde vor der öffentlichen Auslegung entsprechend geändert.
	Der Satz sollte wie folgt geändert werden:	
	"Es wird eine Festsetzung in den Bebauungs- plan aufgenommen, wonach im Zuge von Baumaßnahmen gastechnischen Siche- rungsmaßnahmen zur Ableitung von Boden- gasen vorzusehen sind (vgl. § 2 Nummer 9)."	
	Anmerkung: Die ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist nach KrwG grundsätzlich zu gewährleiten und Bedarf keiner gesonderten Festsetzung bzw. ist in §2 auch nicht entsprechend formuliert.	
4.2	Begründung, Teil Bodenschutz	Der Stellungnahme ist gefolgt worden.
	"Auf der auf der Altlast 6242-016/00 Vogt- Cordes-Damm auszuweisenden, bestehen- den Stellplatzanlage (Flurstücke 12107 und 12108) wurden bislang keine Oberbodenun- tersuchungen durchgeführt."	Der Text in der Begründung wurde vor der öffentlichen Auslegung entsprechend geändert.
	Der Satz ist für die Beschreibung der Altlast nicht relevant und sollte entfallen. Andernfalls wäre eine Erläuterung, ob diese noch erfor- derlich oder geplant sind notwendig.	
	Im Absatz 3 sollten es heißen "aufgrund der ehemaligen Nutzung als Hausmülldeponie"	
4.3	Verordnung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Warum wird nach der Tabelle die Nummerierung wieder mit 1 begonnen?	Es handelt sich um eine missverständliche Darstellung der einzelnen Ziffern des § 2 der Verordnung in der absatzweisen Darstellung des Moduls Bauleitpla-

B-Planentwurf Niendorf 90 (Vogt-Cordes-Damm) Auswertung der Stellungnahmen zur erneuten öffentlichen Auslegung				
Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Fachamts Stadt- und Land- schaftsplanung		

Gassicherungsmaßnahmen heißt es in der Begründung ,die Festsetzung erfolgt in §2 Nr. 9 .Entweder ist dort der Bezug falsch oder die Nummerierung in §2.

ausgelegten Fassung ist die Nummerierung korrekt wiedergegeben.

## Bundesnetzagentur

### 5.1 Richtfunk

Auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Angaben hat die Bundesnetzagentur eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber entnommen werden. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.

Die angefragte Standortplanung befindet sich im Schutzbereich einer Funkstelle für den Ortsfunk/Radar. Da Beeinträchtigungen dieser Funkstelle durch die geplante Baumaßnahme nicht ausgeschlossen werden können, empfiehlt die Bundesnetzagentur, sich auch mit dem in der Anlage genannten Betreiber in Verbindung zu setzen.

Die Bundesnetzagentur empfiehlt, die Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie die zusätzlichen Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur

www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weist die Bundesnetzagentur darauf hin, dass nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeitet oder genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie übermittelt wurden.

Sollten noch Fragen offen sein, so steht für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer zur Verfügung.

### Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nach Rücksprache mit der Bundesnetzagentur wurde wegen der geringen zulässiger Bauhöhen im Plangebiet auf die Abfrage der Betreiber von Richtfunkstrecken verzichtet.

Der betroffene Betreiber des Ortsfunks/Radar bestätigt keine Beeinträchtigung durch den Bebauungsplan.